

## An die geehrten Vereinsmitglieder.

Diejenigen Mitglieder, welche Wert auf eine Zeitschrift über Geflügelzucht legen, seien darauf aufmerksam gemacht, daß uns die Redaktion und der Verlag des „Geflügelzüchters“ in die Lage gesetzt haben, unseren Mitgliedern diese Zeitschrift umsonst zu liefern. Diejenigen, welche von diesem Angebote Gebrauch zu machen gesonnen sind, ersuchen wir hierdurch, den Betrag von M. 2,— für Porto an unseren Vereinsrendanten Herrn Rohmer in Zeitz einzusenden, worauf ihnen die Zeitschrift für dieses Jahr postfrei allwöchentlich zugehen wird.

Der Vorstand.

---

### Zur Krammetsvogelfrage.

Von P. G. Clodius.

Mit hoher Genugthuung werden es alle Leser begrüßt haben, was Herr Dr. Bräß auf S. 3 mitteilt, daß es dem Dresdener ornithologischen Verein gelungen ist, der Vernichtung unserer herrlichen Singdrossel im Königreich Sachsen einen energischen Damm entgegenzustellen. Derselbe wird sich von vorzüglicher Wirkung erweisen, wenn alle Vogelfreunde unnahe sichtlich jeden Fall zur Anzeige bringen, wo Singdrosseln und Amseln als Krammetsvögel verkauft werden. Geschieht das nicht, dann ist jene königliche Verordnung doch nur ein toter Buchstabe. Es sei daher Ehrenpflicht jedes Vogelfreundes, derselben nun auch zu lebendiger Wirkung zu verhelfen durch — Anzeige von Singdrosselverkäufen. Dürfen diese nicht mehr verkauft werden, so hören thatsächlich die Dohuensteige zum großen Teil auf, denn das ist ja eine allbekannte Thatsache, daß in Nord und Süd und Ost und West Singdrosseln die eigentliche Beute des Dohuensteiges sind; daneben noch Weindrosseln (*T. iliacus*), alles andere ist gänzlich unbedeutend.

Was diesen Erfolg in Sachsen zuwege gebracht hat, ist die deutliche Angabe betreffenden Gesetzes, daß unter „Krammetsvogel“ *Turdus pilaris* verstanden ist unter Ausschluß aller anderen Drosseln.

Leider ist aber ein solcher Schutz aller Drosseln, außer dem *Turdus pilaris*, auf Grund des Reichsvogelschutzgesetzes ganz unmöglich! Das muß ich entgegen Herrn Dr. Bräß ausdrücklich betonen. Ich bin mit ihm eins in dem Wunsche, es wäre möglich, denn gerade der Schutz der Singdrossel, als unseres herrlichsten Frühlingssängers, liegt mir gewaltig am Herzen. Aber soll es auf Grund des Reichsgesetzes möglich sein, so muß dies an der betreffenden Stelle — § 8 — geändert werden, und ob dazu im Reichstage jetzt eine Mehrheit vorhanden ist, weiß ich nicht; damals (1888) war sie nicht zu haben! Um zu wissen, was mit „Krammetsvögeln“ im Reichsgesetz gemeint ist, muß man an die Verhandlungen damals zurückdenken. Es handelte sich um Verbot oder Erlaubnis des Fangens

in Dohnen im Dohnensteig, in denen man es auf die „Krammetsvögel“ abgesehen hat, wie solche im landläufigen Sinne bei Jägern, Förstern und — Krammetsvögel essenden Reichstagsabgeordneten verstanden werden, nicht aber wie Ornithologen, und mögen sie noch so berühmt sein, sie verstehen. Im landläufigen Sinne versteht man aber unter „Krammetsvogel“ sämtliche Drosseln und Amfeln, die sich im Herbst in jenen Dohnen fangen! Wie sie ornithologisch heißen, ist dabei ganz gleichgültig. Daß diese Drosseln auch ferner gefangen und gegessen werden dürfen, das ist 1888 von der Mehrheit beschlossen! Und unter den unbeabsichtigt gefangenen Vögeln verstand man eben Rotkehlchen, Meisen u. s. w.

Es ist sehr wohl möglich, daß ein vogelfreundlicher Amtsrichter das Reichsgesetz nach unserem Wunsch auslegt, jede höhere Instanz aber muß — und wird — leider sage ich natürlich — solche Auslegung zurückweisen, denn sie entspricht nicht dem Sinn des Gesetzes.

Aber nachdem auch neuerdings hier und da von Landesregierungen der Drosselfang verboten ist, überhaupt die Stimmung auch in Jägerkreisen lange nicht mehr so stark für den Drosselfang ist wie früher — hier in Mecklenburg vor allem deswegen, weil die Dohnensteige seit Jahren wenig Beute mehr liefern — so dürfte es nicht aussichtslos sein, wenn wir versuchten, nun nach 13 Jahren auch jenen Rest aller Singvogelvernichtung — den Dohnensteig — durch Reichsgesetz wegzufegen. Wir hätten gewaltig viel gewonnen. Die Singdrossel würde sich ganz ungeheuer wieder vermehren; denn es muß uns mit Staunen erfüllen, daß trotz des starken Fanges gerade der Brutvögel in der Zeit bald nach dem 15. September doch immer noch Singdrosseln unsern Frühlingswald beleben — allerdings es sind wenige geworden gegen früher. Würde diese Vernichtung gehindert, dann träte eine wahrnehmbare Vermehrung ein, denn gerade die Singdrossel kann nicht über verminderte Brutgelegenheit klagen, wie so mancher andere Sänger, im Gegenteil dieselbe wird immer besser. Diese dichten Fichtenkuffel, die überall unter raunen Kiefern und Buchen sich erheben, sind die schönsten Brutplätze, hunderte von Nestern habe ich in ihnen schon gefunden, und gerade diese Fichten werden ständig nachgepflanzt.

Also — man erwäge, ob es angeht, den Drosselfang endlich gesetzlich aufzuheben. Ist das nicht zu erreichen, dann wäre es schon ein Großes, wenn der Fang ausdrücklich auf den ornithologisch eigentlichen Krammetsvogel, *Turdus pilaris*, Schacker, Wachholderdrossel beschränkt würde. Dann könnten alle Privatwaldbesitzer die unabsichtlich gefangenen Sing- und anderen Drosseln allerdings noch selbst essen, verkauft dürften sie nicht werden; etwas würde das schon helfen. Glück zu!

Camin bei Wittenberg i. M.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1901

Band/Volume: [26](#)

Autor(en)/Author(s): Clodius Gustav

Artikel/Article: [Zur Krammetsvogelfrage. 114-115](#)